

Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft

vom 20. Mai 1998

(ausgegeben im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen am 18.12.1998, S. 749)

Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport hat am 19. November 1998 nach § 110 Abs. 2 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (Brem.GBl. 1989 S. 25-221-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 3. Februar 1998 (Brem.GBl. S. 25-221-a-1), die Genehmigung der Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft vom 20. Mai 1998 in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft

vom 20. Mai 1998

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Art, Umfang und Ablauf der Diplomprüfung
- § 6 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Diplomprüfungsausschuss
- § 9 Prüfer und Beisitzer
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 11 Diplomarbeit
- § 12 Mündliche Diplomprüfung
- § 13 Wiederholung der mündlichen Diplomprüfung
- § 14 Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Noten
- § 15 Zeugnis
- § 16 Diplomurkunde
- § 17 Prüfungsfristen, Rücktritt, Täuschung und Versäumnisse
- § 18 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Durch die Diplomprüfung soll getestet werden, ob die Studierenden die für die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse haben, die Zusammenhänge ihres Faches auch im Zusammenspiel mit angrenzenden Fachgebieten überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und beruflicher Arbeit sowie zur kritischen Einordnung, Anwendung und Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigt werden.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad „Diplom-Berufspädagogin Pflegewissenschaft“ oder „Diplom-Berufspädagoge Pflegewissenschaft“ (abgekürzt „Dipl. Berufspäd. Pflegewissenschaft“) verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die immatrikulationsrechtlichen Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs „Lehramt an öffentlichen Schulen, Schwerpunkt Sekundarstufe II mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft sowie eines weiteren Unterrichtsfaches und Erziehungswissenschaft (im folgenden „Studiengang Lehramt Pflegewissenschaft“); die Immatrikulation für diesen Studiengang schließt die Immatrikulation für den Studiengang „Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft“ ein.

§ 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung wie im Lehramtsstudium neun Semester.

(2) Das Studium umfasst insgesamt 160 Semesterwochenstunden. Für die Gliederung des Studiums gelten die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen und die dazu erlassenen Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen in den Prüfungsgegenständen des Studiengangs Lehramt Pflegewissenschaft in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Art, Umfang und Ablauf der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus drei Teilen:

1. den für den Studiengang Lehramt Pflegewissenschaft vorgeschriebenen Prüfungsleistungen nach der Prüfungsordnung und den Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen nach § 4 Abs. 2 mit Ausnahme der schriftlichen Hausarbeit;
2. der Diplomarbeit;
3. der mündlichen Diplomprüfung.

Die Diplomprüfung wird zusammen mit der Ersten Staatsprüfung in einem konsekutiven Verfahren abgelegt.

(2) Die Diplomarbeit wird im Anschluss an das achtsemestrige ordnungsgemäße Studium angefertigt. Die mündliche Diplomprüfung wird im Anschluss an die mündlichen Prüfungen des Ersten Staatsexamens für das Lehramt an öffentlichen Schulen Sek. II / berufliche Fachrichtung Pflegewissenschaft abgelegt.

§ 6 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 setzt die Zulassung zum Ersten Staatsexamen nach der Prüfungsordnung nach § 4 Abs. 2 voraus. Die Entscheidung darüber trifft das Landesamt für Schulpraxis und Lehrerprüfung (LASL).

(2) Im Antrag auf Zulassung zum Ersten Staatsexamen beim Landesamt für Schulpraxis und Lehrerprüfung ist mitzuteilen, dass anstatt der Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von drei Monaten die Erarbeitung einer Diplomarbeit mit einer Bearbeitungszeit von fünf Monaten beabsichtigt ist.

(3) Die positive Zulassungsentscheidung des Landesamts für Schulpraxis und Lehrerprüfung ist gemeinsam mit einem Vorschlag für das Thema der Diplomarbeit sowie gegebenenfalls mit Vorschlägen für die Prüferinnen und Prüfer beim Diplomprüfungsausschuss einzureichen.

(4) Der Diplomprüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung unverzüglich.

(5) Die Zulassung zum dritten Teil der Diplomprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 setzt die bestandenen mündlichen Prüfungen des Ersten Staatsexamens nach der Prüfungsordnung nach § 4 Abs. 2 sowie die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit voraus. Mit dem Antrag auf Zulassung zum dritten Teil sind die Prüfungsergebnisse mitzuteilen. Der Diplomprüfungsausschuss entscheidet unverzüglich.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zum zweiten und dritten Teil der Diplomprüfung entscheidet der Diplomprüfungsausschuss. Die Entscheidungen sind der oder dem Studierenden schriftlich bekannt zu geben.

(2) Die Zulassung ist dann zu versagen, wenn

1. die in § 6 jeweils genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in demselben oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 8 Diplomprüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Bearbeitung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Diplomprüfungsausschuss. Ihm gehören drei Professorinnen und Professoren, eine Studierende oder ein Studierender und eine wissenschaftliche oder sonstige Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher oder sonstiger Mitarbeiter an. Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren und der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die der Studierenden oder des Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Diplomprüfungsausschuss wählt jeweils für die Dauer seiner Amtsperiode eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Diese müssen Professorinnen und Professoren sein. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Diplomprüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Diplomprüfungsausschuss regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit.

(3) Der Diplomprüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nichts anderes ergibt. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Die Aufgaben des Diplomprüfungsausschusses sind insbesondere:

1. Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzer und ggfs. studentischen Mitgliedern der Prüfungskommission;
2. Zulassung zur Diplomprüfung;
3. Feststellung der Noten und des Ergebnisses der Diplomprüfung;
4. Bericht über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten.

(4) Die Diplomprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die Mehrheit der dem Diplomprüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren, unter ihnen das Mitglied, das den Vorsitz führt oder dessen Stellvertretung, anwesend ist.

(5) Der Diplomprüfungsausschuss kann in dieser Prüfungsordnung festgelegte Aufgaben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden in regelmäßigen Abständen über die getroffenen Entscheidungen informiert. Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden kann die oder der Betroffene den Prüfungsausschuss zur Entscheidung anrufen.

(6) Die Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein, einschließlich der Beratungen über die Bewertung.

(7) Die Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses wie die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und der Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Diplomprüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Prüfungsberechtigung regelt sich nach § 62 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden

Fassung. Entweder Prüferin oder Prüfer oder prüfungsberechtigte Beisitzerin oder prüfungsberechtigter Beisitzer muss Professorin oder Professor im Studiengang Lehramt Pflegewissenschaft sein.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer für die Fachprüfung vorschlagen. Der Diplomprüfungsausschuss soll die Vorschläge nach Möglichkeit berücksichtigen. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die oder der von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgeschlagene Prüferin oder Prüfer oder Beisitzerin oder Beisitzer kann die Übernahme der Prüfung ablehnen. Sie oder er hat gegenüber dem Diplomprüfungsausschuss die Gründe, aus denen sie oder er die Prüfung nicht übernehmen will, darzulegen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses sorgt dafür, da der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 8 Abs. 7 entsprechend.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	ein hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen und Leistungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

(2) Noten können durch numerische Werte dargestellt werden. Folgende numerische Werte sind möglich:

1,0; 1,3	=	sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	=	gut
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend
3,7; 4,0;	=	ausreichend
4,7; 5,0	=	nicht ausreichend

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Mittelwert bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5	=	befriedigen
bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Mittelwert über 4,0	=	nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung von Fachnoten und Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist sie bestanden, wenn die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

§ 11 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann frühestens am Ende des achten Studiensemesters begonnen werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt fünf Monate. Das Thema der Diplomarbeit kann aus jedem der in den Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen der für das Lehramtsstudium der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft genannten Themengebieten gewählt werden. Die Arbeit soll einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der

Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(3) Für die Diplomarbeit bestellt der Diplomprüfungsausschuss unter Berücksichtigung eines Vorschlags der Kandidatin oder des Kandidaten zwei Prüferinnen und Prüfer nach § 9. Eine oder einer ist diejenige oder derjenige, die oder der das Thema der Diplomarbeit gestellt hat. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor des Studienganges Lehramt Pflegewissenschaft sein. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses.

(4) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder über den Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses binnen einer Woche nach Antragstellung auf Zulassung zur Diplomprüfung. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von zwei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin und des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Pro Kandidatin und Kandidat sind 80 Seiten nicht zu unterschreiten.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Diplomprüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzugeben. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern nach Absatz 3 zu begutachten und zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gebildet. Weichen die Noten der beiden Prüferinnen und Prüfer um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Diplomprüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer bestellt, die oder der die Diplomarbeit ebenfalls begutachtet und bewertet. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Für die Zuordnung zu einer Notenstufe gilt § 10 entsprechend.

(8) Die Diplomarbeit ist zugleich als Hausarbeit für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Sek. II) mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft beim Landesamt für Schulpraxis und Lehrerverprüfung einzureichen. Die Benotung der Diplomarbeit wird als Note der Hausarbeit in die Erste Staatsprüfung übernommen.

(9) Wird die Diplomarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, gelten die Wiederholungsregeln für die Hausarbeit der Lehramtsprüfungsordnung für das Erste Staatsexamen an öffentlichen Schulen Sek. II.

§ 12 Mündliche Diplomprüfung

(1) Nach Zulassung zum dritten Teil der Diplomprüfung wird die mündliche Prüfung im Umfang von 60 Minuten abgelegt. Sie bezieht sich zu 30 Minuten auf die Diplomarbeit und zu 30 Minuten auf von der Diplomarbeit nicht abgedeckte Themengebiete aus der Pflegewissenschaft. Die Kandidatin oder der Kandidat schlägt in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer aus den fünf Prüfungsgebieten die in den im Rahmen des Lehramtsstudiums erlassenen „Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen für die berufliche Fachrichtung Pflegewissenschaft“ geregelt sind, vier Themengebiete vor, von denen zwei wissenschaftlich vertieft geprüft werden. Die Themen müssen sich deutlich von den in der mündlichen Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung geprüften Themen unterscheiden.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer prüfungsberechtigten Beisitzerin oder einem prüfungsberechtigten Beisitzer abgelegt. Hierbei wird die Kandidatin oder der Kandidat grundsätzlich in einem Prüfungsgebiet nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer oder die Beisitzerin oder den Beisitzer an.

§ 13 Wiederholung der mündlichen Diplomprüfung

Die mündliche Diplomprüfung, die als „nicht bestanden“ gilt, kann einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden.

§ 14 Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Noten

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen des Ersten Staatsexamens mit Ausnahme der schriftlichen Hausarbeit, die Diplomarbeit und die mündliche Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4.0) bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der Fachprüfungen des Ersten Staatsexamens, der Note der Diplomarbeit, die zweifach gewichtet wird und der Note der mündlichen Diplomprüfung. Im übrigen gilt § 10 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 10 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Notendurchschnitt der Fachprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 15 Zeugnis

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die gewählte Studienrichtung der beruflichen Fachrichtung und die Zweitfachwahl sowie die Noten der Fachprüfungen des Ersten Staatsexamens, der mündlichen Diplomprüfung und die Gesamtnote aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 16 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses und der Fachbereichssprecherin oder dem Fachbereichssprecher unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bremen versehen.

§ 17 Prüfungsfristen, Rücktritt, Täuschung und Versäumnisse

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgelegten Bearbeitungszeit vorgelegt wird.

(2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die Prüfungsvoraussetzungen.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Diplomprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Diplomprüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen sowie die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes gleich.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Diplomprüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind in diesem Fall der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Einbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Diplomprüfungsausschusses, einer Prüferin oder eines Prüfers kann die oder der betroffene Studierende Widerspruch einlegen. Hilft er Diplomprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, hat er ihn unverzüglich an den zentralen Widerspruchsausschuss weiterzuleiten. Dieser entscheidet nach Anhörung der oder des Studierenden des Diplomprüfungsausschusses und der Prüferin oder des Prüfers innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Widerspruchs.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine vom Diplomprüfungsausschuss kontrollierten Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit hierfür keine anderen Regelungen gelten.

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Rahmen des Modellversuchs ab dem Wintersemester 1994/95 aufgenommen haben und bis einschließlich Wintersemester 1999/2000 aufnehmen werden.

(3) Sobald im Studiengang Lehramt Pflegewissenschaft eine Zwischenprüfung verbindlich eingeführt ist, gilt diese zugleich als Zwischenprüfung nach § 61 Abs. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Bremen, den 19. November 1998

Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport